Information des Bürgermeisters

45. Sitzung des Gemeinderates vom 03. Oktober 2017

04. Oktober 2017 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

04. Oktober 2017 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

45. Sitzung des Gemeinderates vom 3. Oktober 2017

Kirche St. Josef, Sanierung,
Nachtragskredit

Am 4. April 2017 genehmigte der Gemeinderat den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kirche St. Josef. Seither sind die Sanierungsarbeiten an der Aussenhaut im Gange. Der Innenraum wurde durch die Spezialfirma Fontana & Fontana aus Rapperswil-Jona eingehend untersucht. Daraus resultierten Erkenntnisse, die vor dieser intensiven Untersuchung nicht erahnt wurden.

Die Untersuchungen durch die Spezialisten zeigten, dass der Charakter und das Erscheinungsbild der Kirche zur Erbauungszeit komplett das Gegenteil von dem war, wie man sie heute vorfindet. Gemäss Befunden waren die bauzeitlichen Wandflächen dekorativ mit einem mehrfarbigen Streifenmuster gestaltet (Kirchenschiff und Chorseitenwände). Im Gegensatz hierzu war die Hochaltarrückwand unifarbig heller gefasst. Beginnend vom gedeckten Vorplatz über die Wandflächen von Treppenhaus und Eingangsvorraum wurden diese Wände in einem beigeroten Farbton unifarbig gestrichen. In der bauzeitlichen Raumgestaltung war das naturholzsichtige Holzwerk von Decke, Empore, Wandtäfer und Bänken dunkler lasiert. Aufgrund der Befunde wurde festgestellt, dass der Kirchenraum bewusst und für die damalige Zeit auch sehr modern gestaltet war. Ähnliche Kirchenausmalungen sind praktisch nicht mehr vorhanden und stellen daher eine Exklusivität dar. Die ursprünglich dekorative Raumgestaltung fasste den Kirchenraum farblich und gestalterisch zusammen und lenkte bzw. fokussierte damit den Blick zur hellen Altarrückwand mit „leuchtendem“ Hochaltar und Strahlenkranz, welche weitgehend mit Blattgold vergoldet waren. Durch die differenzierte Goldunterfassung in Gelb und Grün sowie dem getupften Kreidegrund wurden die einzelnen Altarflächen zusätzlich akzentuiert, aber auch in die dekorative Wandflächengestaltung eingebunden.

Neben dem schmückenden, dekorierenden Charakter ergab die bauzeitliche Wandgestaltung auch eine hohe Funktionalität. In der so ausgeführten, differenziert farbigen Gestaltung zeichnen sich Verschmutzungen und Beschädigungen weit weniger stark ab, als dies bei einer hellen und unifarbig gefassten Oberfläche der Fall ist. Ausbesserungen konnten einfacher ausgeführt und der Renovationszyklus verlängert werden.

Die bauzeitlichen Statuen sind ebenfalls nicht mehr im Originalzustand. Die Statuen (Madonna mit Kind, St. Josef, Engel auf Altar, Engel- und Apostelmedaillons bei den Strahlenkränzen) weisen heute eine patinierte weisse Oberfläche auf. Ursprünglich waren sie mit einem glänzenden Ölfarbanstrich gestrichen, welche vermutlich eine Polierweiss- bzw. Porzellanfassung imitierte.

Bei den Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass die Wandflächen in der jüngeren Zeit mit einer weissen Dispersionsfarbe gestrichen wurden. Aktuell weisen die Wände Risse und eine starke Verschmutzung auf. In allen Befundbereichen fanden sich unter den jüngeren Anstrichen Hinweise auf den erhaltenen, ursprünglichen glatt abgeriebenen Kalkputz.

Die vorhandenen Überfassungen mit modernen Anstrichmitteln sind bauphysikalisch (Verschmutzungsanfälligkeit) sowie für einen langfristigen Verputzerhalt (Ersticken des Verputzes) nicht optimal. Eine entsprechende Entfernung der Farbschichten müsste aber so ausgeführt werden, dass die vorhandene Erstfassung damit nicht beschädigt oder entfernt wird. Dieser Arbeitsschritt ist sehr zeitintensiv. Dasselbe gilt auch für eine Rückführung des Hochaltares in den Originalzustand.

Die Bilder des Kreuzweges, welche ursprünglich aus der denkmalgeschützten Kathedrale stammten und durch die Pfarrei in der St. Josefkirche einen neuen Platz fanden, sind restaurationsbedürftig. Es ist bei einer weiteren Verwendung des Kreuzweges darauf zu achten, dass die Bilder keinen weiteren Schaden nehmen.

Die Baukommission zur Kirchensanierung hat in ihren Sitzungen verschiedene Sanierungstiefen analysiert. Aufgrund der bauphysikalischen Situation und der eruierten Erstfassung ist sie zum Schluss gekommen, dass die heutige Sanierung eine Chance bildet, die Kirche soweit wieder in den Originalzustand zurückzuführen, dass der Charakter von 1930 wieder sicht- und spürbar wird. Die baulichen Massnahmen werden helfen, die Originalfassung zu schützen und den Sanierungszyklus zu verringern. Durch dieses erweiterte Sanierungs- und Restaurationskonzept erhält die Kirche einen Mehrwert und die Gemeinde Vaduz zusätzlich wieder eine Kirche im Jugendstil, die in ihrer Art einzigartig ist.

Das erweiterte Konzept benötigt eine längere Sanierungs- und Restaurationszeit als ursprünglich angenommen. Nach Rücksprache mit Generalvikar Markus Walser und Domkaplan Pius Rüegg kann dazu das Zeitfenster nach dem 6. Januar 2018 bis Ostern 2018 vorgesehen werden. In dieser Zeit wäre die Kirche St. Josef geschlossen und die Gottesdienste würden in die Hauptkirche St. Florin verlagert.

Um die beschriebenen Arbeiten auszuführen, werden folgende Kosten veranschlagt:

Freilegen der Oberflächen (entfernen der Innenanstriche)	CHF 86‘000.00
Restaurierung der inneren Oberflächen	CHF 84‘000.00
Restauration Altar	CHF 96‘000.00
Restauration Kreuzweg	CHF 20‘000.00
Honorare und Nebenkosten	CHF 25‘000.00
Total Mehrkosten	CHF 311‘000.00

Das gegenständliche Sanierungsprojekt wurde dem Pfarreirat anlässlich der Sitzung vom 19. September 2017 vorgestellt und einstimmig verabschiedet. An der ausserordentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2017 wurde die gleiche Thematik abermals diskutiert.

Diesem Antrag liegt bei:

– Erweitertes Sanierungs- und Restaurierungskonzept vom 13.09.2017

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet bei der Kirche St. Josef die Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen gemäss Antrag und den Herleitungen des Sanierungs- und Restaurierungskonzeptes und genehmigt einen Nachtragskredit über CHF 311‘000.00 (inkl. MWSt). Die im Sanierungskonzept dargelegte Entfernung des Volksaltars sowie die damit in direktem Zusammenhang stehende Erweiterung der Altarplatte („Mensa“) des Hochaltars in die ursprüngliche Grösse sind davon jedoch explizit ausgenommen.
2. Die Vereinbarkeit eines Volksaltars mit dem angestrebten neuen Raum- und Farberlebnis der Kirche St. Josef muss im Zusammenwirken von Dompfarramt, Pfarreirat sowie Baukommission zeitgleich mit der Anschaffung einer Mobiliarausstattung für den Chorraum und der Integration der Kerzenschmelze konzeptionell berücksichtigt werden.
3. Auch wenn einzelne Positionen des beantragten Nachtragskredites für Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 nicht beansprucht würden und ungeachtet jeglicher Finanzierungen durch Dritte, muss ein Volksaltar nach wie vor Bestandteil des Chorraumes bleiben.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Grunderwerb Parzelle Nr. 1123,
Kauf

Anlässlich einer Besprechung vom 16. Mai 2017 mit dem Bürgermeister wurde durch den Eigentümer der Liegenschaft Vaduzer Parzelle 1123 diese der Gemeinde zum Kauf angeboten. Die Vertreter der Grunderwerbskommission erkannten darin in Folge durchaus Potenzial zur Ortsentwicklung und werteten das Angebot im Rahmen eines vorsorglichen Bodenerwerbs als positiv.

An seiner Sitzung vom 12. September 2017 befürwortete der Gemeinderat im Grundsatz die Absicht die Vaduzer Parzelle Nr. 1123 käuflich zu erwerben. Er beauftragte den Bürgermeister und Vizebürgermeister auf Basis der vorliegenden Marktwert-Expertise weitere Rahmenbedingungen zum Kauf der Liegenschaft mit dem Eigentümer zu vertiefen und dem Gemeinderat die Ergebnisse zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Bereits am 26. September 2017 wurden an einer Sitzung der Grunderwerbskommission im Beisein des Eigentümers und des Liegenschaftsverwalters diese Rahmenbedingungen vertieft, welche zur Kaufpreisfindung notwendig waren.

Der Eigentümer und die Grunderwerbskommission einigten sich unter Berücksichtigung der vorerwähnten Abklärungen auf einen Kaufpreis für die gegenständliche Vaduzer Parzelle Nr. 1123 (3‘316 m^2 / 922 Klafter) von CHF 7.1 Mio.

Der derzeitige Eigentümer ist im Sinne seines Lebenswerkes an einer Weiterführung des Restaurantbetriebes unter neuer Leitung sehr interessiert. Deshalb wurde auch die Belegschaft durch ihn frühzeitig über den geplanten Verkauf und die Option zur Weiterführung informiert. Die Abklärungen zu den diesbezüglichen Möglichkeiten einer Betriebsführung (Pacht) durch interessierte Mitarbeitende sind noch im Gange, wobei durchaus Vorstellungen existieren, wie eine Weiterführung der Gastwirtschaft „Mühle“ nach der bereits terminierten Betriebseinstellung am 31. Januar 2018 möglichst nahtlos gesichert werden kann.

Ebenfalls zeigt der Eigentümer Interesse, die in der Marktwert-Expertise separat ausgewiesene Wohnung kurz- bis mittelfristig und solange es seine gesundheitlichen Umstände zulassen, zu mieten.

Für den Restaurantbetrieb wäre eine lückenlose Weiterführung unabhängig der Eigentumsverhältnisse betriebswirtschaftlich sehr von Vorteil. In der Gemeinde Vaduz würde ein renommierter Gastwirtschaftsbetrieb an attraktiver Lage mittelfristig und ohne Unterbruch seine Dienstleistungen zum Wohle der Bevölkerung weiterhin aufrechterhalten können.

Längerfristig kann die Gemeinde mit dem Kauf der Liegenschaft zudem verschiedene Nutzungsoptionen (Zone GD1) bis hin zu Tauschgeschäften oder Baurechtsvergaben sicherstellen.

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf der Vaduzer Parzelle Nr. 1123 und gewährt hierfür einen Kredit in Höhe von CHF 7.1 Mio.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 04. Oktober 2017